

Art.13 – EU-DSGVO

Informationspflicht bei Erhebung von personenbezogenen Daten bei betroffenen Personen

1. Werden personenbezogene Daten **bei der betroffenen Person** erhoben, so teilt der Verantwortliche der betroffenen Person **zum Zeitpunkt der Erhebung** dieser Daten Folgendes mit:

- a) den **Namen und die Kontaktdaten des Verantwortlichen** sowie gegebenenfalls seines **Vertreters**;
- b) gegebenenfalls die Kontaktdaten des **Datenschutzbeauftragten**;
- c) die **Zwecke**, für die die personenbezogenen Daten verarbeitet werden sollen, sowie die **Rechtsgrundlage** für die Verarbeitung;
- d) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f beruht, **die berechtigten Interessen**, die von dem Verantwortlichen oder einem Dritten verfolgt werden;
- e) gegebenenfalls die **Empfänger oder Kategorien von Empfängern** der personenbezogenen Daten und
- f) gegebenenfalls die Absicht des Verantwortlichen, die personenbezogenen Daten an ein **Drittland oder eine internationale Organisation** zu übermitteln, sowie das **Vorhandensein oder das Fehlen eines Angemessenheitsbeschlusses** der Kommission oder im Falle von Übermittlungen gemäß Artikel 46 oder Artikel 47 oder Artikel 49 Absatz 1 Unterabsatz 2 einen Verweis auf die geeigneten oder **angemessenen Garantien** und die Möglichkeit, **wie eine Kopie von ihnen zu erhalten ist**, oder wo sie verfügbar sind.

2. Zusätzlich zu den Informationen gemäß Absatz 1 stellt der Verantwortliche der betroffenen Person zum Zeitpunkt der Erhebung dieser Daten **folgende weitere Informationen** zur Verfügung, die notwendig sind, um eine faire und transparente Verarbeitung zu gewährleisten:

- a) die **Dauer, für die die personenbezogenen Daten gespeichert werden** oder, falls dies nicht möglich ist, die **Kriterien für die Festlegung dieser Dauer**;
- b) das **Bestehen eines Rechts auf Auskunft** seitens des Verantwortlichen über die betreffenden personenbezogenen Daten sowie auf **Berichtigung** oder **Löschung** oder auf **Einschränkung der Verarbeitung** oder eines **Widerspruchsrechts** gegen die Verarbeitung sowie des **Rechts auf Datenübertragbarkeit**;
- c) wenn die Verarbeitung auf Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe a oder Artikel 9 Absatz 2 Buchstabe a beruht, das Bestehen eines **Rechts, die Einwilligung jederzeit zu widerrufen**, ohne dass die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung berührt wird;
- d) das Bestehen eines **Beschwerderechts bei einer Aufsichtsbehörde**;
- e) ob die Bereitstellung der personenbezogenen Daten **gesetzlich oder vertraglich vorgeschrieben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich ist**, ob die betroffene Person verpflichtet ist, die personenbezogenen Daten bereitzustellen, und **welche möglichen Folgen die Nichtbereitstellung hätte** und
- f) das **Bestehen einer automatisierten Entscheidungsfindung** einschließlich **Profiling** gemäß Artikel 22 Absätze 1 und 4 und – zumindest in diesen Fällen – aussagekräftige **Informationen über die involvierte Logik** sowie die **Tragweite und die angestrebten Auswirkungen** einer derartigen Verarbeitung für die betroffene Person.

3. Beabsichtigt der Verantwortliche, die personenbezogenen Daten für einen anderen Zweck weiterzuverarbeiten als den, für den die personenbezogenen Daten erhoben wurden, so stellt er der betroffenen Person vor dieser Weiterverarbeitung Informationen über diesen **anderen Zweck und alle anderen maßgeblichen Informationen** gemäß Absatz 2 zur Verfügung.

4. Die Absätze 1, 2 und 3 finden **keine Anwendung, wenn und soweit die betroffene Person bereits über die Informationen verfügt**.